



IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1633**

A41

STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in
Wulf-Christian Ehrich

E-Mail
w.ehrich@dortmund.ihk.de

Telefon
0231-5417-246

Datum
25.06.2019

Stellungnahme von IHK NRW zur 8. Sitzung der Enquetekommission II am 25.06.2019

Welche Folgen könnten die Erhebung von Zöllen auf die NRW-Wirtschaft haben?

Durch die Erhebung von Zöllen - wenn es kein Freihandelsabkommen nach einer immer noch möglichen Übergangsphase gibt – werden die Bezugswaren zunächst einmal teurer. NRW hat im letzten Jahr über 22 Prozent der deutschen innergemeinschaftlichen Erwerbe aus dem Vereinigten Königreich verantwortet. Resultierend vom größten Importvolumen sollte die NRW-Wirtschaft am stärksten von einer Verteuerung durch Zollabgaben betroffen sein.

Interessant ist auch, dass der Anteil von NRW (20,17 Prozent), Bayern (18,21 Prozent) und Baden-Württemberg (13,53 Prozent) knapp 52 Prozent des Handelsvolumens mit dem Vereinigten Königreich darstellen.

Welche Folgen hätte der Verlust gemeinsamer Ursprungsregeln und Standards?

Unternehmen sollten sorgfältig prüfen, inwiefern sie britische Vormaterialien in ihrer Herstellung verwenden und bestehende Freihandelsabkommen der EU mit Drittländern nutzen, z. B. Schweiz, Südkorea oder Japan. Waren mit Ursprung Großbritannien gelten spätestens ab 1. Januar 2021 (wenn es eine Übergangslösung gibt – ansonsten ab dem 1. November 2019) nicht mehr als EU-Ware. In die Berechnung des präferenziellen EU-Ursprungs fließen sie dann als sogenanntes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ein. Es kann also sein, dass die Verwendung von britischem Vormaterial zum Verlust der Ursprungseigenschaft und damit zum Verlust der Präferenz (Zollvergünstigung) führt.

Beispiel: Ein europäischer Hersteller von Klimageräten möchte Klimageräte (HS-Code 841510) zollbegünstigt in ein Land liefern, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen unterhält – z.B. die Schweiz.

Damit das Klimagerät zollbegünstigt bzw. zollfrei eingeführt werden kann, will der Hersteller das Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Schweiz nutzen – ansonsten wird bei der Einfuhr von Klimageräten (HS-Code 841510) ein Drittlandzoll von 20 Franken/100 Kilo erhoben.

Das Freihandelsabkommen sieht vor, dass Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft von höchstens 40 Prozent des Ab-Werk-Preises betragen dürfen. Der vereinbarte Ab-Werk-Preis für ein Klimagerät beträgt 1.000 €.

Die Vormaterialien des Klimagerätherstellers kommen aus Deutschland, Vereinigtes Königreich, Frankreich, China und aus Japan. Sämtliche Waren aus Deutschland, dem Vereinigten Königreich sowie aus Frankreich werden mit einer Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft „EU“ geliefert, wo auch die Schweiz als Abkommensland aufgeführt ist. Nun muss das Unternehmen eine Ursprungskalkulation durchführen:

Vor dem Brexit	Nach dem Brexit	Nach dem Brexit mit Teilnahme Vereinigtes Königreich an EU-Freihandelsabkommen*
Wert und Ursprung der Vormaterialien	Wert und Ursprung der Vormaterialien	Wert und Ursprung der Vormaterialien
250 € EU (Deutschland)	250 € EU (Deutschland)	250 € EU (Deutschland)
100 € EU (Frankreich)	100 € EU (Frankreich)	100 € EU (Frankreich)
50 € EU (Großbritannien)	50 € Großbritannien	50 € Großbritannien
200 € USA	200 € USA	200 € USA
160 € Japan	160 € Japan	160 € Japan

36 % Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft	41 % Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft	36 % Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft
Ergebnis: Ware ist präferenzberechtigt	Ergebnis: Ware ist nicht präferenzberechtigt	Ergebnis: Ware ist präferenzberechtigt
Einfuhrzollsatz in der Schweiz 0 %	Einfuhrzollsatz in der Schweiz 20 Franken/100 Kilo	Einfuhrzollsatz in der Schweiz 0 %

**Sofern das Vereinigte Königreich nach dem Brexit weiterhin durch Zustimmung der beteiligten Länder an den Freihandelsabkommen teilnehmen darf. Dann werden die Vormaterialien aus dem Vereinigten Königreich kumuliert – wie eine Art als präferenzbegünstigte EU-Ware behandelt.*

Unternehmen können auch dann vom Brexit betroffen sein, wenn sie britisches Vormaterial für ihre Produkte verwenden und ihre Produkte nur innerhalb der EU verkaufen. Und zwar dann, wenn sie Lieferantenerklärungen ausstellen. Bei Lieferantenerklärungen liegen ebenfalls Ursprungskalkulationen zu Grunde. Wenn ein Unternehmen nun keine Lieferantenerklärung mehr ausstellen kann, weil die britische Ware keine EU-Ware mehr ist, der Kunde aber für seine Kalkulation EU-Ware benötigt, kann es sein, dass der Kunde die Lieferbeziehung aufgibt.

Bereits heute sollten Unternehmen den Anteil der britischen Vorzeugnisse genau ermitteln und ihren Wert berechnen. Verarbeiter sollten dies beim Einkauf berücksichtigen und sich gegebenenfalls zeitgerecht nach anderen Zulieferern umsehen.

Präferenznachweise

Sofern es ein Freihandelsabkommen oder eine Zollunion nach dem Brexit geben sollte und das Vereinigte Königreich sogar die aktuellen bestehenden Freihandelsabkommen der EU mit Drittländern ganz oder zum Teil übernehmen dürfte, müssten sich Unternehmen dann mit den noch zu verhandelnden Präferenznachweisen für zollbegünstigte Einfuhren oder für Präferenzkalkulationszwecke (Einsatz von Vormaterialien aus dem Vereinigten Königreich bei Weiterbearbeitungen im Rahmen der Vereinbarungen der Freihandelsabkommen) beschäftigen.



Standards

Der Verlust von Standards würde auch zu einer allgemeinen Verteuerung führen und zudem ein neues Handelshemmnis darstellen.

Die Europäische Kommission hat Unternehmen in einem offiziellen Schreiben davor gewarnt, dass der Brexit auch Auswirkungen auf die CE-Kennzeichnung haben könnte. Sollte das Vereinigte Königreich die Europäische Union im März 2019 ohne Austrittsabkommen verlassen, verlieren Zertifikate von britischen Instituten in den übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten ihre Gültigkeit. Folglich dürften die betroffenen Produkte nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs würden britische Institute somit ihren Status als „benannte Stelle“ verlieren und könnten keine in der EU gültigen Konformitätsbewertungen mehr vornehmen. Die Europäische Kommission empfiehlt betroffenen Unternehmen daher, sich schon jetzt darauf vorzubereiten, um sicherzustellen, dass sie über ein gültiges Zertifikat für ihr Produkt verfügen.

Unternehmen, deren Produkte im Vereinigten Königreich zertifiziert wurden, haben zwei Möglichkeiten:

- Sie können eine neue Konformitätsbewertung bei einem Zertifizierungsinstitut, einer „benannten Stelle“, in einem der verbleibenden Mitgliedstaaten beantragen.
- Zum anderen gibt es die Option, das bestehende Dossier in einen anderen EU-Mitgliedstaat übertragen zu lassen. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, der britischen sowie der neuen „benannten Stelle“ notwendig.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.